



Archivordnung für das Vorarlberger Landesarchiv

Erlass der Vorarlberger Landesregierung auf Grund des § 11 Abs. 6 des Archivgesetzes, LGBl. Nr. 1/2016, zgd LGBl.Nr. 4/2022:

1. Abschnitt

Recht auf Zugang zum Archivgut des Landes

§ 1

(1) Archivgut, das das Vorarlberger Landesarchiv zur Sicherung übernommen hat, ist unabhängig von seiner Herkunft Archivgut des Landes.

(2) Jede Person hat ein Recht auf Zugang zum Archivgut des Landes durch persönliche Einsicht vor Ort im Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz, soweit die Dokumente keiner Schutzfrist mehr unterliegen oder der Zugang nicht aus anderen Gründen eingeschränkt oder versagt werden muss.

(3) Der Zugang wird durch das Archivgesetz und diese Archivordnung (§§ 2 bis 5) geregelt.

(4) Der Zugang zum Archivgut ist mit Ausnahme von Reproduktionen im Auftrag (Abs. 6) unentgeltlich.

(5) Benützerinnen und Benützer können Fotoaufnahmen oder Scans mit einem vom Landesarchiv zur Verfügung gestellten Aufsichtsscanner von frei zugänglichem Archivgut machen.

(6) Gegen Kostenersatz können Benützerinnen und Benützer das Landesarchiv mit Reproduktionen (Scans, Fotokopien) beauftragen. Solche Reproduktionen kann das Landesarchiv allerdings nur anfertigen, soweit der Zugang zu diesem Archivgut nicht beschränkt ist, die Besorgung der anderen Aufgaben des Archivs und der Zustand des Archivguts es erlauben. Der Landesarchivar oder die Landesarchivarin legt die Kostenersätze fest, die durch Aushang im Landesarchiv und auf der Website des Landesarchivs (www.landesarchiv.at) veröffentlicht werden.

(7) Die Weiterverwendung zugänglich gemachter Dokumente ist unentgeltlich und bedarf keiner besonderen Erlaubnis des Landesarchivs.

(8) Das Landesarchiv leistet jedoch keine Gewähr dafür, dass zugänglich gemachte Dokumente frei von Rechten Dritter (Urheberrechte, Recht am eigenen Bild, gewerbliche Schutzrechte usw.) sind. Die Wahrung der Rechte Dritter liegt in der Verantwortung der Person, die Dokumente fotografiert oder weiterverwendet.

(9) Wird für Publikationen oder Hochschulschriften Archivgut des Landes verwendet, soll es mit „Vorarlberger Landesarchiv“ (kurz: „VLA“) und den vollständigen Bestandssignaturen zitiert werden, damit bei Nachfragen ein rasches und zuverlässiges Auffinden möglich ist.

2. Abschnitt

Beschränkter und unbeschränkter Zugang

§ 2

Zugang ohne Schutzfrist

(1) Archivgut, das vor Ablauf der Schutzfrist zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war, unterliegt keiner Schutzfrist.

(2) Übernimmt das Landesarchiv Archivgut von Privaten, kann vereinbart werden, dass es keiner Schutzfrist unterliegt. Auch in diesem Fall ist jedoch § 5 Abs. 3 zu beachten.

§ 3

Zugang innerhalb von Schutzfristen

Archivgut des Landes, das einer Schutzfrist unterliegt, ist bereits vor deren Ablauf ausnahmsweise zugänglich:

1. Personen und Einrichtungen, die es dem Landesarchiv übergeben haben (mit Einschränkung § 9 Abs. 2);
2. weitere Personen, zu deren Gunsten bei einer Übernahme von Archivgut von Privaten ein vorzeitiges Zugangsrecht vereinbart wurde;
3. Personen, denen das Landesarchiv zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen, über schriftlichen Antrag den Zugang mit Bescheid bewilligt hat;
4. Personen, denen sonstige Gesetze einen Zugang einräumen.

§ 4

Schutzfrist

(1) Das Archivgut unterliegt einer Schutzfrist von 20 Jahren, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften oder Vereinbarungen anderes geregelt wird oder das Archivgut nach § 2 von Schutzfristen ausgenommen ist.

(2) Die Schutzfrist beginnt mit dem 1. Jänner zu laufen, der dem Tag der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Archivguts folgt.

(3) Bei Archivgut, das unmittelbar bei den Mitgliedern der Landesregierung oder des Präsidiums des Landtags in Ausübung ihrer Funktionen angefallen ist, beginnt die Schutzfrist mit dem 1. Jänner, der dem Tag des Ausscheidens der betroffenen Person aus der Funktion folgt.

§ 5

Sonstige Zugangsbeschränkungen

(1) Das Landesarchiv hat Archivgut durch technische, konservatorische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und sachgemäß auf Dauer zu erhalten sowie vor unbefugtem Zugang, Veränderung, Beschädigung oder Vernichtung zu schützen. Der Zugang kann aus konservatorischen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn Archivgut dadurch gefährdet würde.

(2) Zusätzliche oder abweichende Beschränkungen können sich für einzelne Archivgutbestände durch gesetzliche Vorschriften oder durch Vereinbarungen mit privaten Rechtsträgern geben, die das Archivgut dem Land veräußert oder als Leihgabe zur Verfügung gestellt haben.

(3) Für Archivgut, das auf bestimmte natürliche Personen hin angelegt wurde oder eine große Menge persönlicher Einzelangaben enthält (personenbezogenes Archivgut), einschließlich entsprechender Karteien und Findmittel, gelten im Sinn des § 11 Abs. 2 lit. d Archivgesetz folgende Beschränkungen:

- a) Personenbezogenes Archivgut, das den Gesundheitszustand betrifft, ist einschließlich entsprechender Karteien und Findmittel frühestens am 1. Jänner frei zugänglich, der dem 110. Geburtstag folgt. In jedem Fall gilt zudem die Schutzfrist gemäß § 4.
- b) Sonstiges personenbezogenes Archivgut ist frühestens am 1. Jänner frei zugänglich, der dem Tod der betroffenen Personen folgt. Ist ein Todesdatum nicht nachweisbar, ist das Archivgut frühestens am 1. Jänner zugänglich, der dem 100. Geburtstag folgt, sofern nicht bekannt oder wahrscheinlich ist, dass die betroffene Person noch lebt. In jedem Fall gilt zudem die Schutzfrist gemäß § 4.
- c) Sind in personenbezogenem Archivgut zwei oder mehrere Personen betroffen, orientiert sich der Fristenlauf an der jeweils jüngsten Person.
- d) Jenen Personen, auf die hin personenbezogenes Archivgut angelegt wurde, ist dieses Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist gemäß § 4 zugänglich, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder schutzwürdige Interessen weiterer allenfalls noch lebender Personen betroffen sind und deren Schutz nicht durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden kann.
- e) In begründeten Einzelfällen kann der Landesarchivar oder die Landesarchivarin Personen über schriftlichen Antrag unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen vor Ablauf der Zugangsbeschränkungen einen Zugang zu personenbezogenem Archivgut bewilligen; zum Beispiel zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung

für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder vergleichbare Untersuchungen, die im wichtigen öffentlichen Interesse liegen. Sofern und soweit das Archivgut noch der gesetzlichen Schutzfrist unterliegt, gelten die gesetzlichen Zugangsbestimmungen (§ 11 Abs. 4 Archivgesetz).

(4) Die Zugangsbeschränkungen des Abs. 3 über die gesetzliche Schutzfrist hinaus gelten grundsätzlich nicht für sachbezogenes Archivgut, auch wenn es personenbezogene Daten enthält.

(5) Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Archivordnung (besonders §§ 8 und 9) und gefährdet sie dadurch Archivgut, kann ihr der Landesarchivar oder die Landesarchivarin auf angemessene Zeit den Zugang zum Archivgut vor Ort beschränken oder versagen. Sofern notwendig kann der Beratungsdienst oder einer der Vorgesetzten eine Person für vorläufig zwei Tage des Lesesaals verweisen. Beides gilt auch für den Fall, dass Bibliotheksgut, Geräte, Hilfsmittel oder Einrichtungen gefährdet werden (§ 8 Abs. 13).

§ 6

Rechtsmittel gegen Zugangsbeschränkungen

(1) Das Recht auf Zugang zum Archivgut des Landes ist auf den persönlichen Zugang vor Ort beschränkt. Für den Fall, dass der begehrte Zugang vor Ort nicht oder nicht im begehrten Umfang gewährt werden kann, eröffnet das Archivgesetz die Möglichkeit, eine Überprüfung und Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht herbeizuführen.

(2) Die Person, die den Zugang wünscht, kann das Landesarchiv schriftlich darum ersuchen, sie unter Angabe der Gründe über die Versagung oder Einschränkung schriftlich zu verständigen. Diese Verständigung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen und den Hinweis zu enthalten, dass beim Landesarchiv schriftlich die Erlassung eines Bescheides beantragt werden kann.

(3) Zuständig für die Erlassung eines Bescheids ist das Landesarchiv.

(4) Gegen den Bescheid des Landesarchivs kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

3. Abschnitt Zugang vor Ort

§ 7

Öffnungszeiten

Der Lesesaal ist an Werktagen von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Außerordentliche Schließzeiten werden auf der Website des Landesarchivs (www.landesarchiv.at) bekanntgegeben.

§ 8

Ablauf der Benützung

(1) Der Zugang zu Archivgut und Büchern erfolgt im Lesesaal, wo Archivpersonal zur Beratung, Aufsicht und Koordination anwesend ist (Beratungsdienst). Anordnungen des Beratungsdiensts im Sinne dieser Archivordnung ist Folge zu leisten.

(2) Mäntel, Taschen, Schirme und dergleichen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden. Es steht eine Garderobe mit abschließbaren Schränken zur Verfügung.

(3) Durch Gespräche dürfen andere Benützerinnen und Benützer nicht gestört werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder lautlos zu stellen und Telefonate außerhalb des Lesesaalbereichs zu führen.

(4) Zur Orientierung vor dem Archivbesuch steht online ein Archivinformationssystem zur Verfügung (www.landesarchiv.at). Originalfindbehelfe zu Behördenbeständen können im Lesesaalbereich eingesehen werden.

(5) Wer den Zugang zu Archivgut wünscht, hat jährlich ein Benützungsblatt vollständig auszufüllen und dabei zu bestätigen, dass ihm die Archivordnung durch Auflage verbindlich zur Kenntnis gebracht wurde. Auf Verlangen haben Benützerinnen und Benützer ihre Identität nachzuweisen.

(6) Die Anzahl der Arbeitsplätze ist begrenzt. Sie werden in der Reihenfolge des Eintreffens der Benützerinnen und Benützer vergeben.

(7) Bestellungen für Archivgut nimmt der Beratungsdienst im Lesesaal entgegen. Vorbestellungen per Email (landesarchiv@vorarberg.at) sind möglich, aber im Normalfall nicht notwendig.

(8) Aushebungen aus den Depots werden bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:30 Uhr grundsätzlich laufend durchgeführt. Von 12:45 bis 13:30 Uhr ist keine Beratung möglich.

(9) Das Archivgut, das pro Person gleichzeitig im Lesesaal zur Verfügung gestellt wird, ist grundsätzlich auf drei Einheiten begrenzt. Es ist spätestens am Ende der Öffnungszeiten dem Beratungsdienst zurückzugeben.

(10) Soweit Bücher, Findbehelfe, Online-Arbeitsplätze frei zugänglich sind, können sie ohne Weiteres benützt werden.

(11) Über nötige besondere Kenntnisse (wie zum Beispiel Sprache, Schrift, Internetrecherche) müssen die Benützerinnen und Benützer selbst verfügen. Das Archivpersonal kann nur Hinweise geben und in Einzelfällen Unterstützung leisten.

(12) Die Bibliothek des Landesarchivs kann vor Ort benützt werden, eine Ausleihe ist nicht möglich. Der Katalog ist im Archivinformationssystem online zugänglich.

(13) Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Alle zur Verfügung gestellten Geräte sind mit angemessener Sorgfalt zu bedienen.

(14) Sofern notwendig, kann der Landesarchivar oder die Landesarchivarin den Ablauf der Benützung befristet abweichend regeln.

§ 9

Schutz von Archivgut und Bibliothek

(1) Archivgut, das über Internet oder vor Ort im Landesarchiv in Form von Reproduktionen (Digitalisat, Fotokopie) zugänglich ist, wird aus konservatorischen Gründen grundsätzlich nicht im Original zugänglich gemacht.

(2) Benützerinnen und Benützer können das jeder Person zugängliche Archivgut – ohne Blitzfunktion – fotografieren oder den Aufsichtsscanner verwenden. Möchten zwei oder mehrere Personen gleichzeitig den Aufsichtsscanner oder das Repröstativ verwenden, kann der Beratungsdienst eine Regelung treffen. Zur Frage der Rechte und Weiterverwendung siehe § 1 Abs. 7 und 8.

(3) Getränke und Speisen dürfen nicht in den Lesesaal mitgenommen werden.

(4) Es ist alles zu unterlassen, was den Zustand von Archivgut und Büchern gefährden könnte. Sie sind mit größter Vorsicht und Schonung zu behandeln und dürfen nicht aus dem Lesesaalbereich entfernt werden.

(5) Es ist darauf zu achten, dass die vorgefundene Ordnung des Archivguts beibehalten wird.

(6) Es dürfen nur Bleistifte und Personal Computer verwendet werden. Es ist verboten, im Archivgut oder in Büchern Eintragungen irgendwelcher Art (Korrekturen, Anmerkungen, Striche usw.) vorzunehmen.

§ 10

Haftung

(1) Benützerinnen und Benützer haften für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Archivgut und Büchern sowie die Beschädigung von Archiveinrichtungen und Geräten, die von ihnen verursacht werden.

(2) Das Landesarchiv haftet für keine Schäden, die den Benützerinnen und Benützern durch den Zugang zu Archivgut (z. B. auf Grund von Schimmelbefall) entstehen könnten. Es haftet nicht für die Garderobe oder für Geräte und Unterlagen der Benützerinnen und Benützer.

4. Abschnitt

Zugang über Internet

§ 11

Das Landesarchiv ist bemüht, Archivgut zunehmend in digitalisierter Form online zur Verfügung zu stellen. Zur Frage der Weiterverwendung siehe § 1 Abs. 7.

5. Abschnitt **Zugang über schriftliche Auskünfte**

§ 12

(1) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des normalen Dienstbetriebs. Würde der Aufwand für die Beantwortung diese Möglichkeiten übersteigen, muss die Bearbeitung abgelehnt werden. Die Auskünfte bleiben in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des benötigten Archivguts beschränkt.

(2) Schriftliche Auskünfte können nur an Personen erteilt werden, die ihre vollständige Wohnanschrift bekannt geben. Auf Verlangen haben anfragende Personen ihre Identität nachzuweisen.

6. Abschnitt **Zugang für Landesdienststellen**

§ 13

(1) Für Dienststellen der Landes- und der Bundesverwaltung sowie der Bildungsdirektion ist Archivgut, das sie oder ihre Rechtsvorgänger dem Landesarchiv übergeben haben, bereits vor Ablauf einer Schutzfrist zugänglich.

(2) Für personenbezogenes Archivgut in digitaler Form (Digitales Archiv), das eine Dienststelle nach den Datenschutzvorschriften hätte löschen müssen, gelten jedoch grundsätzlich die allgemeinen Zugangsbeschränkungen.

(3) Archivgut in Papierform wird den betreffenden Dienststellen vor Ort im Landesarchiv zur Verfügung gestellt oder in Form von Reproduktionen. An Landesdienststellen kann solches Archivgut ausnahmsweise mit Genehmigung des zuständigen Abteilungsleiters oder der zuständigen Abteilungsleiterin zu dienstlichen Zwecken für höchstens drei Wochen ausgeliehen werden, wenn ein Zugang vor Ort oder in Form von Reproduktionen nicht möglich ist und die Sicherheit und der Schutz des Archivguts gewährleistet bleibt. Pro Dienststelle oder Kostenstelle dürfen gleichzeitig höchstens fünf Akten ausgeliehen werden. Nur in begründeten Einzelfällen die Leihfrist verlängert und die Stückzahl erhöht werden.

(4) Ist die Schutzfrist für Archivgut in Papierform abgelaufen und bestehen auch sonst keine Zugangsbeschränkungen, hat es im Landesarchiv allgemein zugänglich zu sein und darf grundsätzlich auch an Landesdienststellen nicht mehr ausgeliehen werden.

(5) Ausgeliehene Akten sind schonend zu behandeln. Auf den Dokumenten dürfen keine Markierungen, Vermerke usw. angebracht werden. Die Ordnung im Akt muss beibehalten und es dürfen keine Dokumente entnommen oder hinzugefügt werden.

(6) Archivgut in digitaler Form (Digitales Archiv), das Dienststellen der Landesverwaltung dem Landesarchiv

übergeben haben, stellt es ihnen nach dem Stand der Technik digital zur Verfügung.

7. Abschnitt **Vorarlberger Mikrofilm-Sicherungsarchiv**

§ 14

Zur Sicherung von Vorarlberger Archiv- und Bibliotheksgut ist das Landesarchiv von der Vorarlberger Landesregierung mit dem Aufbau eines Vorarlberger Mikrofilm-Sicherungsarchivs beauftragt. Die Sicherungsfilmstreifen sind räumlich getrennt von den verfilmten Originalen in geeigneter Weise aufzubewahren. Der Landesarchivar oder die Landesarchivarin kann das Nähere regeln und die Bedingungen festlegen, unter denen andere Einrichtungen und Personen dem Landesarchiv Mikrofilme zur Sicherung übergeben können.

8. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Archivordnung tritt mit 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit 18. Juni 2020 geltende Archivordnung (Erlass der Vorarlberger Landesregierung vom 17. Juni 2020, IIb-VLA-21.00-287, Erlass-04/ 0069), außer Kraft.

Bregenz, am 15. November 2024

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag

Dr. Ulrich Nachbaur

Archivordnung für das Vorarlberger Landesarchiv, VLA-00.00-2/2024-1, Erlass-04/0069.